



# Brasilien Eheschließung



Lexilog Casapool

# **FAQ Personenstand (Kinder & Familie, Namensrecht, Ehe und Scheidung)**

## **Kinder und Familie**

### **Was muss ich machen, damit mein Kind auch einen deutschen Pass bekommt?**

Ihr Kind kann nur dann einen deutschen Pass bekommen, wenn es die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Unabhängig davon muss in den meisten Fällen bei Auslandsgeburten der Familienname nach deutschem Recht bestimmt werden (siehe Namensklärung und Geburtsanzeigen).

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/staatsangehoerigkeit/1009140>

### **Was ist eine Namensklärung und muss ich diese für mein Kind abgeben?**

Der Nachname des Kindes aus der brasilianischen Geburtsurkunde ist NICHT automatisch für den deutschen Rechtsbereich gültig! In Brasilien muss in der Regel eine Namensklärung vor Beantragung eines Passes abgegeben werden-hier können Sie nachlesen, ob Sie eine Namensklärung abgeben müssen und wenn ja, wie das weitere Vorgehen ist:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/name/1339124>

### **Was ist ein Antrag auf Geburtsbeurkundung?**

Mit diesem Antrag wird die Geburt eines im Ausland geborenen Kindes in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, also eingetragen und es können dann deutsche Geburtsurkunden für Ihr Kind ausgestellt werden, die dem Kind namens- und abstammungsrechtliche Rechtsicherheit für die Zukunft geben und Behördengänge in Deutschland erheblich vereinfachen. Eine Namensklärung ist nach Geburtsanzeige NICHT mehr erforderlich.

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/geburt/1339188>

## **Soll ich für mein Kind eine Namensklärung abgeben oder einen Antrag auf Beurkundung der Geburt stellen?**

Die aktuelle Bearbeitungszeit eines Antrags auf Beurkundung der Geburt beträgt in den meisten Fällen (beim Standesamt I in Berlin) ca. drei Jahre. Die Nachbeurkundung der Geburt kann grundsätzlich jederzeit - auch nach Wohnsitznahme in Deutschland - bei Bedarf beim zuständigen Standesamt nachgeholt werden.

Wenn eine Namensbescheinigung beantragt wird, ist in der Regel mit einer Dauer von 4-6 Wochen zu rechnen, bis die Unterlagen ausgestellt werden. Bei der Namensbescheinigung handelt es sich wie auch bei der Geburtsurkunde um ein offizielles Dokument, das Sie bei Bedarf bei anderen deutschen Behörden vorlegen können.

Bitte beachten: Der Antrag auf Geburtsbeurkundung wird Pflicht zur Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit für Kinder, deren deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat!

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/staatsangehoerigkeit/1009140>

## **Müssen für eine Namensklärung oder einen Antrag auf Beurkundung der Geburt beide Eltern persönlich vorsprechen?**

Ja, es müssen fast immer beide Eltern vorsprechen und unterschreiben. Wenn Sie hierzu unsicher sind, sollten beide Eltern gemeinsam zum Termin kommen.

## **Ich weiß nicht, wie ich das Formular ausfüllen soll.**

Füllen Sie das Formular aus, so gut es geht. Lassen Sie die Felder, bei denen Sie unsicher sind, bitte bis zu Ihrem Termin frei. Wir beraten Sie danach und vervollständigen für Sie bzw. mit Ihnen dann das Formular. Informieren Sie sich bitte hier zum Namensrecht:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/name/1339124>

## **Muss ich Urkunden übersetzen lassen?**

Ja, sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache sind, müssen diese Dokumente übersetzt werden. Pässe und Personalausweise (RG) müssen nicht übersetzt werden.

## **Wie viele Kopien der Unterlagen muss ich mitbringen?**

Bringen Sie bitte **alle Originale** und jeweils eine vom Cartório beglaubigte und eine einfache Kopie von ALLEN Unterlagen mit, also von den Urkunden, den Übersetzungen und auch den Pässen oder Ausweisen (nur die Seite mit den Daten).

## **Kann ich am gleichen Tag eine Namensklärung abgeben und einen Pass beantragen?**

Grundsätzlich muss die Namensklärung erst wirksam werden (Dauer ca. 8-12 Wochen), bevor ein Pass auf den gewünschten bzw. neuen Namen ausgestellt werden kann.

## **Muss ich einen Termin vereinbaren?**

Ja, für die Abgabe einer Namensklärung oder eines Antrags auf Beurkundung einer Geburt ist immer ein Termin erforderlich.

Für das **GK São Paulo** und das **GK Porto Alegre** buchen Sie diesen online in der Kategorie „Personenstand“ über die Website:

[https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_realmList.do?locationCode=saop&request\\_locale=de](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=saop&request_locale=de)

Für das **GK Rio de Janeiro** erfolgt eine Terminvereinbarung per eMail, nachdem die Unterlagen per eMail übersandt und vorgeprüft wurden.

Nur beim **GK Recife** ist keine Terminvereinbarung erforderlich, aber eine vorherige Kontaktaufnahme zur Vorprüfung ratsam.

Bei Antragstellung bei einem **Honorarkonsul** erkundigen Sie sich bitte unbedingt telefonisch oder per eMail nach den Öffnungszeiten und ob ein Termin erforderlich ist!

## **Wir als Eltern sind nicht verheiratet. Wieso bzw. wann benötige ich eine andere, ausführliche Geburtsurkunde des Kindes, eine „certidão de inteiro teor“?**

Für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss zunächst geprüft werden, ob die Vaterschaft für den deutschen Rechtsbereich schon wirksam anerkannt wurde oder nicht. Dies ist nur möglich, wenn aus der brasilianischen Geburtsurkunde erkennbar ist, wer die Geburt beim Standesamt erklärt hat (Vater, Mutter oder beide Eltern zusammen). Dieser Zusatz **muss** aus der brasilianischen Geburtsurkunde hervorgehen.

Enthält die normale Urkunde nicht die Information „declarante foi o pai“ oder „declarantes foram os pais“, muss die ausführlichere Geburtsurkunde (de inteiro teor) beschafft und übersetzt werden. Im Zweifel übersenden Sie uns einen Scan der Urkunde vor Ihrem Termin. Sofern die Kindesmutter deutsche Staatsangehörige und ledig ist, muss prinzipiell noch eine Zustimmungserklärung zur (in Brasilien automatisch erfolgten) Vaterschaftsanerkennung beurkundet werden, siehe unten.

## **Wir als Eltern leben in einer União Estável; muss ich die Urkunde dazu vorzeigen und übersetzen lassen? Welchen Familienstand gebe ich im Antrag an?**

Die União Estável ist kein in Deutschland anerkannter Familienstand, daher geben Sie im Antrag „ledig“ bzw. im Falle einer vorherigen Ehe und Scheidung „geschieden“ an. Die Urkunde ist nicht relevant und muss weder vorgelegt noch übersetzt werden (siehe ggf. auch Anträge unverheirateter Eltern).

## **Wann gilt eine Vaterschaftsanerkennung aus Brasilien in Deutschland und wie wird der Nachweis geführt?**

Eine Vaterschaftsanerkennung aus der brasilianischen Geburtsurkunde wird nach heutiger Auffassung des in der Regel zuständigen Standesamts I auch schon für den deutschen Rechtsbereich als wirksam angesehen, wenn der deutsche Vater als Erklärender („declarante“) aus der brasilianischen Geburtsurkunde (im Format „inteiro teor“) hervorgeht und die Mutter **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nicht etwa noch im Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet war (bzw. die Scheidung der Vorehe in Deutschland noch nicht anerkannt wurde).

Ist die Mutter deutsche Staatsangehörige, ist eine beurkundete Zustimmungserklärung zur Vaterschaft nach deutschem Recht erforderlich, die nur in den Generalkonsulaten Rio de Janeiro und São Paulo abgegeben werden kann, im Rahmen eines Termins zur Beantragung der Beurkundung der Geburt eines Kindes. Weitere Informationen zum Thema finden sich hier:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/geburt/1339188>

## **Kann eine Vaterschaftsanerkennung auch vor der Geburt eines Kindes (in Deutschland) beurkundet werden, welche Unterlagen werden benötigt?**

Ja, es gibt die Möglichkeit einer pränatalen Vaterschaftsanerkennung unter den Voraussetzungen, die im Merkblatt auf der Webseite geschildert sind. Ist der Anerkennende in Brasilien wohnhaft, kann eine solche Erklärung kostenlos – allerdings nur bei den Generalkonsulaten in São Paulo und Rio de Janeiro beurkundet werden.

Für **Rio de Janeiro** übersenden Sie bitte die folgend genannten Unterlagen per eMail, erst danach wird ein Termin per eMail vereinbart,

für **São Paulo** muss ein Termin in der Kategorie „Personenstand“ gebucht werden und vor dem Termin müssen folgende Unterlagen eingereicht werden (z.B. als Scan per eMail):

- Passkopie und Geburtsurkunde des Anerkennenden
- Passkopie der werdenden Mutter und Nachweis der Schwangerschaft mit errechnetem Geburtsdatum (z.B. Kopie vom Mutterpass)
- Angabe der exakten Wohnadressen vom Anerkennenden und der werdenden Mutter in Deutschland sowie beabsichtigter Geburtsort des Kindes
- Angabe der Sprachkenntnisse des Anerkennenden (deutsch, englisch oder nur portugiesisch?)

Die werdende Kindesmutter muss der Anerkennungserklärung zustimmen, damit sie wirksam wird, eine Ausfertigung wird an das für den Geburtsort zuständige Standesamt/Jugendamt gesendet. Die Zustimmungserklärung der Mutter kann ebenfalls (beim gleichen Termin) in den Generalkonsulaten São Paulo und Rio de Janeiro bzw. am zuständigen Wohnsitzstandesamt in Deutschland beurkundet werden.

## **Wie lange dauert das Verfahren zur Beurkundung der Geburt bzw. weshalb dauert es so lange? Kann ich persönlich in Berlin nachfragen?**

Das für weltweit fast alle Auslandsgeburten zuständige Standesamt I in Berlin hat mehr als 16.000 Anträge in Bearbeitung, ist chronisch überlastet und die Anwendung ausländischen Rechts sowie die Durchsicht vieler Urkunden aus vielen Ländern braucht Zeit. Daher dauern die Verfahren bis zur Ausstellung der Geburtsurkunden oft **3 Jahre und mehr**. Bitte haben Sie Verständnis und fragen Sie weder direkt in Berlin noch im Generalkonsulat nach. Die Vertretung informiert Sie per eMail, wenn eine Antwort des Standesamts eingeht. Stellen Sie bitte sicher, diese eMail mit .de-Kennung nicht zu übersehen, kontrollieren Sie auch im Spam Ordner! Nach Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt erhalten Sie in der Regel eine Vorabbestätigung per Email. Auch wenn die Geburtsurkunden noch nicht ausgestellt wurden, kann daher bereits nach einigen Wochen beispielsweise ein Reisepass ausgestellt werden.

## **Weshalb muss ich eine zweite Gebühr in Euro bezahlen, wie kann ich diese Zahlung durchführen und kann ich diese nicht gleich bei Antragstellung mit bezahlen?**

Bei Antragstellung zahlen Sie nur die Gebühren des Generalkonsulats in Reais für die Beglaubigung Ihrer Unterschriften und ggfs. von Fotokopien. In Deutschland fallen dann eigene Gebühren des Standesamts für die Beurkundung der Geburt und die Ausstellung der Urkunde(n) oder Namensbescheinigungen an. Die Gebühren des deutschen Standesamts können **nicht** im Generalkonsulat gezahlt werden.

Sie können Angehörige mit einem Auslandskonto damit beauftragen, die Zahlung für Sie durchzuführen, eine internationale Überweisung bei Ihrer Bank vornehmen oder auch die Zahlung per Vale Postal in größeren Postämtern Brasiliens durchführen.

## **Welches Sorgerecht gilt für unser Kind?**

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt von Kind und Eltern in Brasilien haben grundsätzlich beide Eltern kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht, auch wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und keine besondere Sorgeerklärung abgegeben haben. Ist an Ihrem bisherigen Wohnsitz eine Gerichtsentscheidung zum Sorgerecht ergangen, gibt diese grundsätzlich auch bei einem Umzug nach Deutschland fort.

## **Ich habe ein Kind in Brasilien und der Vater des Kindes und ich sind uns nicht immer einig, kann mich die Vertretung in Fragen zum Sorgerecht beraten, kann ich mit dem Kind alleine ausreisen?**

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Auslandsvertretung Ihnen keine Rechtsberatung geben kann, Sie müssen sich an einen Rechtsanwalt wenden.

Bei internationalen Sorgerechtskonflikten gibt es eine Zentralstelle in Deutschland, die Sie auch konsultieren können:

*Das Bundesamt für Justiz in Bonn*

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE\\_node.html;jsessionid=F4C3817D9FD8287080D9BBB9BFB8F62A.1\\_cid377](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE_node.html;jsessionid=F4C3817D9FD8287080D9BBB9BFB8F62A.1_cid377)

Wenn Sie bisher gemeinsam in Brasilien gelebt haben, unterliegt das Sorgerecht bis heute brasilianischem Recht. Danach haben immer beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht, auch wenn sie nicht verheiratet sind und keine besondere Sorgeerklärung abgegeben haben. Daher sind viele Dinge vom Einverständnis beider Sorgeberechtigten abhängig, das gemeinsame Sorgerecht gilt auch dann fort, wenn Sie gemeinsam nach Deutschland umziehen.

Nur eine Gerichtsentscheidung kann dies ändern, eine brasilianische wäre in einem solchen Fall auch in Deutschland gültig.

Für die Ausreise aus Brasilien gilt das brasilianische Recht – hiernach ist für eine Ausreise eines minderjährigen (auch brasilianischen) Kindes mit nur einem Sorgeberechtigten immer das Einverständnis des anderen Elternteils erforderlich.

## **Können wir für unser Kind auch im Ausland Kindergeld erhalten?**

Grundsätzlich nein.

**Lexilog-Suchpool**

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie auf der Internet-Seite des *Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen*.

- [Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen](#)

## **Eheschließung**

### **Wo kann ich mich über Eheschließungen mit Auslandsbezug informieren?**

Hier finden Sie die allgemeinen FAQ des Auswärtigen Amtes zur Eheschließung: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/Eheschliessung/Uebersicht.html?nn=383016>

### **Kann ich als Deutscher die Ehe im Generalkonsulat schließen?**

Nein, eine Eheschließung in einer deutschen Auslandsvertretung ist **nicht** möglich.

### **Ist eine Eheschließung in Deutschland oder in Brasilien einfacher? Oder gar in einem Drittland?**

Für eine Eheschließung in beiden Ländern ist die Beschaffung der notwendigen Unterlagen leider nicht ganz einfach und muss langfristig gut vorbereitet werden. Wo es letztlich „einfacher“ ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall und auch den für Sie zuständigen Stellen (zuständiges Standesamt in Deutschland und/oder hiesiges Cartório) ab.

### **Ist auch eine Eheschließung in Brasilien oder einem Drittland automatisch in Deutschland gültig?**

Ja, sofern das jeweilige Ortsrecht eingehalten wird, also es sich um eine jeweils gültige Eheschließung in dem jeweiligen Land handelt.

### **Muss meine Eheschließung in Brasilien bzw. die brasilianische Heiratsurkunde in Deutschland registriert werden?**

Nein, eine Registrierung ist nicht obligatorisch, die brasilianische Heiratsurkunde – am besten mit Apostille Übersetzung – ist zur Vorlage in Deutschland ausreichend. Das Verfahren auf Beurkundung der Eheschließung im Eheregister ist ratsam, wenn Sie nur vorübergehend in Brasilien leben und kurz- oder mittelfristig wieder nach Deutschland zurückkehren, um später dann eine deutsche Heiratsurkunde bei Melde- und Finanzämtern



vorlegen zu können. Sie können jedoch auch jederzeit direkt in Deutschland einen Antrag auf Nachregistrierung Ihrer Auslandseheschließung stellen (dies ist u.U. empfehlenswert, um die langen Bearbeitungszeiten beim Standesamt I in Berlin zu vermeiden).

## **Kann mich die Vertretung beraten, was ich für eine Eheschließung in Brasilien und/oder Deutschland beachten muss, kann ein Ehevertrag beurkundet werden?**

Nein, die Vertretung führt keine Rechtsberatung durch und beurkundet keine Eheverträge. Wenden Sie sich hinsichtlich der Formalitäten für eine Eheschließung an das Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen werden soll und für Rechtsfragen (z.B. zu Vereinbarungen über das Güterrecht etc.) bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar.

## **Wie kann ich nach einer Heirat den Namen meines Ehepartners annehmen oder ergänzen?**

Sie können eine Rechtswahl und Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgeben:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/name/1339124>

## **Ehescheidung**

### **Wie und wo kann ich mich scheiden lassen?**

Sie können sich in Deutschland oder Brasilien scheiden lassen. Grundsätzlich ist in Deutschland das Gericht am Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes für die Scheidung einer Ehe zuständig, in Deutschland besteht Anwaltszwang, so dass Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden müssen. Wenn Sie sich in Brasilien scheiden lassen möchten, erkundigen Sie sich bitte bei einem brasilianischen Rechtsanwalt (die in Brasilien erfolgte Scheidung muss dann noch in Deutschland anerkannt werden – siehe Merkblatt).

### **Kann die Vertretung mich im Scheidungsverfahren unterstützen?**

Leider nicht, dies kann ggf. ein Rechtsanwalt tun. Wenn Sie einen Anwalt vor Ort konsultieren möchten, der sich im deutschen und brasilianischen Recht auskennt, finden Sie hier Adressen:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/anwaeltenaerztenubersetzern/1009180>

## **Muss ich eine im Ausland ausgesprochene Ehescheidung in Deutschland anerkennen lassen?**

Ja, da es sich um ein Gerichtsurteil handelt, wird dieses nicht automatisch für den Gebrauch in Deutschland anerkannt.

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/scheidung/1341440>

## **Ich bin deutscher Staatsangehöriger und habe mich in Brasilien scheiden lassen und will erneut heiraten bzw. habe erneut geheiratet. Gilt meine zweite Ehe in Deutschland, auch wenn die erste Scheidung nicht formell anerkannt wurde?**

Ja, solange sich niemand auf die fehlende Anerkennung der Scheidung – also damit den Fortbestand der ersten Ehe - beruft oder Sie als Mutter die Geburt eines Kindes aus der zweiten Ehe bzw. einen anderen Vater als den ersten Ehemann der Mutter in einem Verfahren auf Geburtsbeurkundung eintragen lassen möchten!

Es ist in jedem Fall ratsam, und in manchen Fällen erforderlich, die Scheidung anerkennen zu lassen.

## **Wie kann ich nach der Scheidung meinen früheren Namen oder Mädchennamen wieder annehmen?**

Grundsätzlich muss für die Namensänderung zunächst die Anerkennung der brasilianischen Scheidung erfolgen:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/scheidung/1341440>

In wenigen Fällen müssen Sie anschließend eine einseitige Erklärung zur Namensführung zur Wiederannahme Ihres Geburtsnamens oder des Namens abgeben, den Sie vor der Eheschließung führten:

<https://brasil.diplo.de/br-de/service/name/1339124>

Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Ihre Ehenamensführung deutschem Recht unterlag.

## **Ihre Frage war nicht dabei?**

Dann schauen Sie bitte mal hier nach:

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/Fragenkatalog\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/Fragenkatalog_node.html)